

# **Welche Auswirkungen hat die geänderte BetrSichV auf die Prüfung von Aufzügen?**

## **Aufzüge müssen nach dem Stand der Technik betrieben werden!**

**Vortragender: Werner Rau, Reutlingen**

# Inhalt

- 1 Was hat sich in der BetrSichV:2015 geändert?**
- 2 Wegfall des Bestandschutzes**
- 3 Müssen alte Aufzüge nachgerüstet werden?**
- 4 Gefährdungsbeurteilung / ergänzende Schutzmaßnahmen**
- 5 Welche Schutzmaßnahmen sind möglich? - BA 012**
- 6 Was bedeutet dies für die regelmäßige Prüfung von Aufzügen?**

## Was hat sich in der BetrSichV:2015 geändert?



- Materiale Verbesserungen
- Notfallplan (seit Juni 2016)
- Fernnotruf bis spätestens 12/2020
- Aufzüge dürfen erst verwendet werden, wenn der Arbeitgeber (oder Gleichgestellte) festgestellt hat, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist
- Aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen – Prüfungsdurchführung

# BetrSichV:2015

## Hinzugekommene Anforderungen - Verbesserungen



Neu in der BetrSichV:2015:

- Pflicht zur Instandhaltung
- Zweiwege-Notruf zum Notdienst (bis spätestens 2020)
- Notfallplan muss seit Juni 2016 vorhanden sein (vor Ort ausgehängt, wenn er nicht der Notrufzentrale vorliegt)
- Notbefreiungseinrichtungen vor Ort

# BetrSichV:2015

## Materielle Verbesserungen



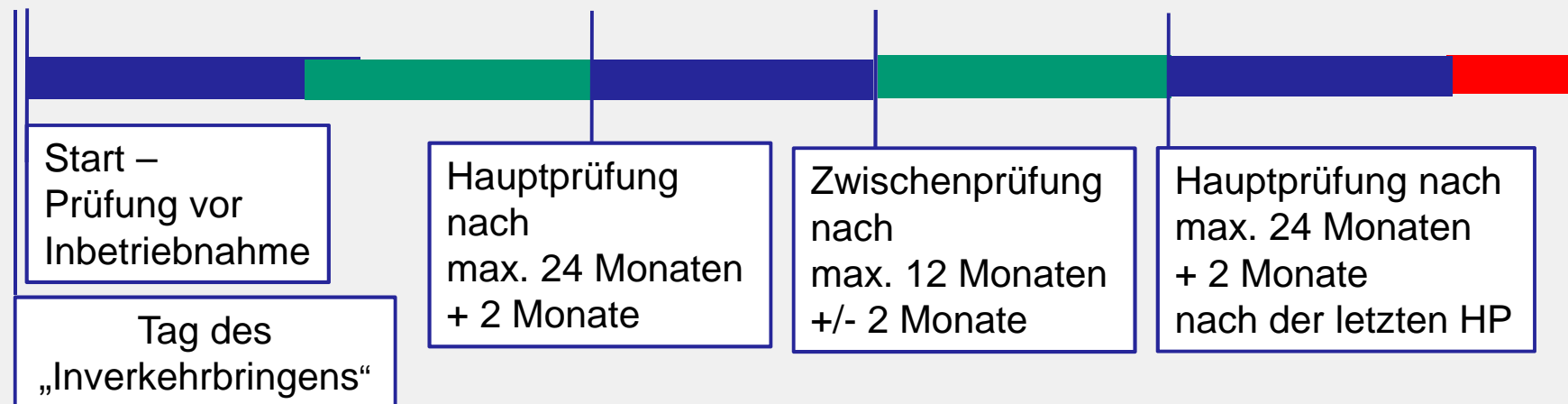
Bessere Abstimmung der in den verschiedenen Rechtsgebieten vorgeschriebenen Prüfungen

- Aufzugsrichtlinie → Konformitätsprüfungen
- BetrSichV → Prüfung vor Inbetriebnahme  
→ regelmäßige Prüfungen

# BetrSichV:2015

## Prüffristen an Aufzugsanlagen

Prüffristenermittlung im Rahmen der Gefährdungsanalyse obliegt dem Betreiber / Verwender.



Dateiführende Stelle seit 01.01.2008

# BetrSichV:2015

## Materielle Verbesserungen

### Notfallplan

*Der Notfallplan muss mindestens enthalten:*

- a) Standort der Aufzugsanlage,*
- b) verantwortlicher Arbeitgeber,*
- c) Personen, die Zugang zu allen Einrichtungen der Anlage haben,*
- d) Personen, die eine Befreiung Eingeschlossener vornehmen können,*
- e) Kontaktdaten der Personen, die erste Hilfe leisten können (zum Beispiel Notarzt oder Feuerwehr),*
- f) Angaben zum voraussichtlichen Beginn einer Befreiung und*
- g) die Notbefreiungsanleitung für die Aufzugsanlage.*



# BetrSichV:2015

## Wegfall des Bestandschutzes



Grundpflichten des Arbeitgebers (§4, Abs. 1 Nr.3):

Arbeitsmittel [auch Aufzüge] dürfen nur verwendet werden, wenn

- eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde
- die ermittelten Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik getroffen sind
- festgestellt wurde, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist



## BetrSichV:2015

### Aufzüge sind nach dem Stand der Technik zu betreiben

Also muss der Arbeitgeber oder der Gleichgestellte :

- einen sicheren Aufzug zur Verfügung stellen.
- Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik treffen
- feststellen, dass die Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist



# Müssen alte Aufzüge nach den Vorgaben der EN 81-20 nachgerüstet werden?

Auszug LASI-AG2-Beschluss 16/2:

Jan 16/02

Wie ist die Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik zu verstehen?

Beschluss:

- A) **Eine Abweichung der Beschaffenheit des Aufzuges von den aktuell geltenden Inverkehrbringensregelungen der EU ist ein Indiz, dass die sicherere Verwendung nach dem Stand der Technik ggf. nicht gewährleistet ist.**
- B) Stellt die ZÜS bei der Prüfung daraus resultierende mögliche Gefährdungen fest, hat der Arbeitgeber oder Gleichgestellter darzulegen durch welche Maßnahmen die sichere Verwendung der Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik dennoch gewährleistet ist.

# Müssen alte Aufzüge nach den Vorgaben der EN 81-20 nachgerüstet werden?

Auszug LASI-AG2-Beschluss 16/2:

Jan 16/02

Wie ist die Verwendung von Aufzugsanlagen nach dem Stand der Technik zu verstehen?

Beschluss:

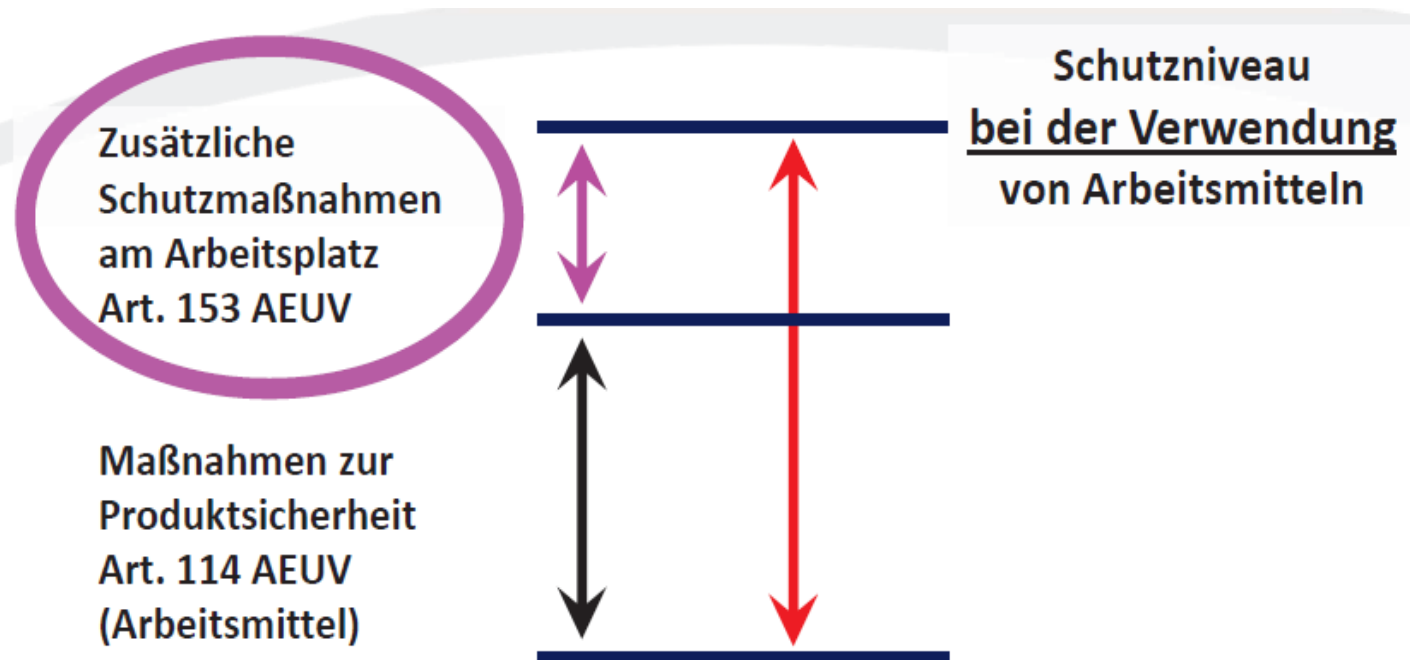
...

- C) Bei der Ermittlung der Maßnahmen für eine sichere Verwendung nach dem Stand der Technik ist das TOP-Prinzip anzuwenden. Auf BekBS 1114 wird verwiesen.
- D) **Kann der Arbeitgeber oder Gleichgestellte nicht darlegen, dass die Aufzugsanlage nach dem Stand der Technik sicher verwendet werden kann, liegt ein durch die ZÜS zu bewertender Mangel vor.**

# BetrSichV:2015

Aufzüge sind nach dem Stand der Technik zu betreiben

Zentrale Rolle der Gefährdungsbeurteilung



**Sicherheit = Produktsicherheit + betriebliche Maßnahmen**

**Lösung der Bestandsschutzfrage**

Quelle. Präsentation BMAS 04.12.2014

# BetrSichV:2015

## Aufzüge sind nach dem Stand der Technik zu betreiben



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

### Schutzziel erreichen

Ziel: Verwendung der AM muss sicher sein

#### Zusätzliche Maßnahmen nach der Gefährdungsbeurteilung

- Maßnahmen müssen dem S. d. T. entsprechen
- Beginn GB schon vor Beschaffung (§ 3 Abs. 3)

#### „Inhärente Sicherheit“ der Arbeitsmittel

Sicherheits- und Gesundheitsschutz-  
Anforderungen nach dem EU-  
Binnenmarktrecht bei Beschaffung

Binnenmarktrecht

+

Gefährdungsbeurteilung

=

Arbeitsschutz

→ „Bestandsschutz“ für Arbeitsmittel ist gewährleistet, wenn deren Verwendung nach dem Stand der Technik sicher ist

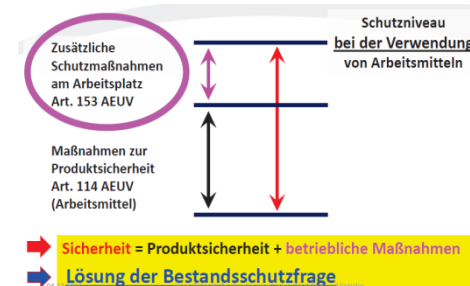
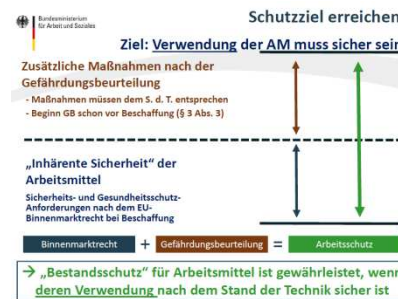
Die neue Betriebssicherheitsverordnung 2015

## BetrSichV:2015

### Aufzüge sind nach dem Stand der Technik zu betreiben

Aus der Gefährdungsbeurteilung des Betreibers / Verwenders muss dieser wirksame Schutzmaßnahmen ableiten.

Die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen sind vom Betreiber / Verwender regelmäßig zu überprüfen.

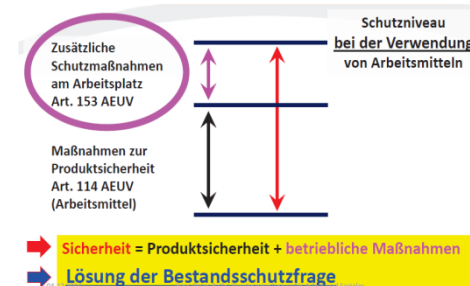
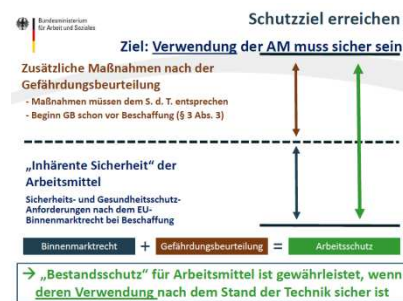


## BetrSichV:2015

### Aufzüge sind nach dem Stand der Technik zu betreiben

Das Sicherstellen des Schutzniveaus kann unter Umständen nicht ohne technische Nachrüstung möglich sein. (vergl. BA-012 vom 26.04.2017) [BA-012](#)

- ➔ Die Prüfung der Eignung, Funktion und Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen gehört zum Prüfumfang der ZÜS-Prüfungen (außer der Wirksamkeit von organisatorischen Schutzmaßnahmen)



## Mögliche Schutzmaßnahmen

Im Erfahrungsaustauschkreis der ZÜSen wurde der EK-ZÜS Beschluss BA-012 erarbeitet. Es wurden insgesamt 22 Gefährdungssituationen mit hoher Risikostufe identifiziert.

Der EK-ZÜS-Beschluss BA-012 nennt mögliche technische und organisatorische Schutzmaßnahmen, die geeignet sind einen Aufzug nach dem Stand der Technik sicher zu betreiben.

*Organisatorische Schutzmaßnahmen ermöglichen keinen Ausschluss des Risikos aber eine Verringerung in dem Maß, dass eine sichere Verwendung des Aufzugs nach dem Stand der Technik gewährleistet ist.*





## Was bedeutet dies für die regelmäßige Prüfung von Aufzügen?



Im Rahmen der HP werden die 22 Punkte des Beschlusses BA-012 mit überprüft (Mangel 712 gem. ZÜS-BA-002 rev.4).

Wenn eine entsprechende Gefährdung festgestellt wird, wird dies bemängelt:

*„Die Anlage kann hinsichtlich folgender Gefährdungen / Gefährdungssituationen nicht uneingeschränkt sicher nach dem Stand der Technik verwendet werden“*

Wenn die Überprüfung der durchgeführten Maßnahmen hinsichtlich der Eignung und Wirksamkeit durch eine ZÜS ergibt, dass kein hohes Risiko mehr besteht, wird eine Abweichung von der harmonisierten Norm (EN 81-20) nicht beanstandet.

# Aufzugsexterne Sicherheitseinrichtungen

## Was bedeutet dies für die regelmäßige Prüfung von Aufzügen?

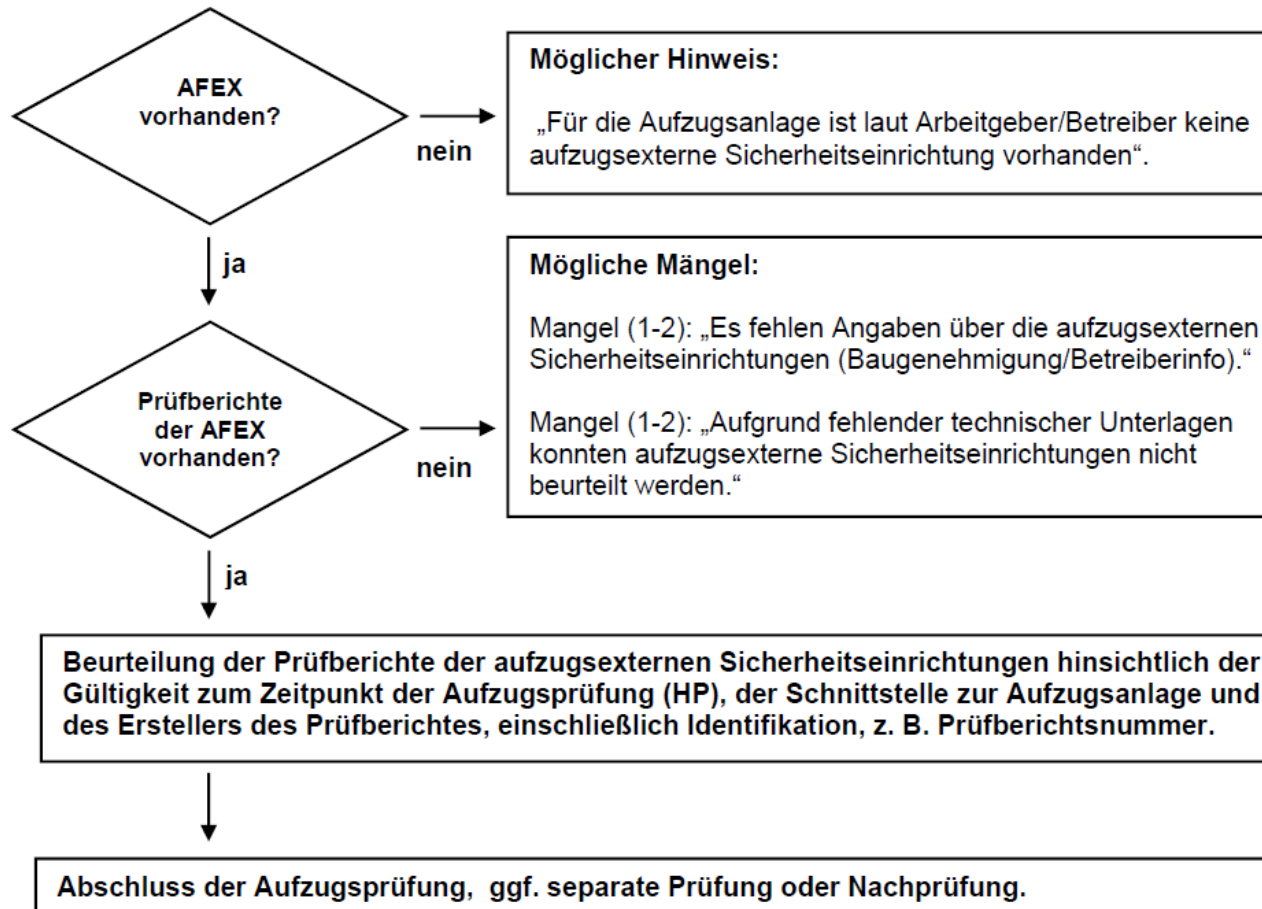
Aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen die zum sicheren Betrieb der Aufzugsanlage notwendig sind sind z.B.:

- Überdrückbelüftungsanlage
- Notstromversorgung
- Die Funktionen des Feuerwehraufzugs
- Schnittstelle Brandfallsteuerung
- Schnittstelle Evakuierungssteuerung
- Zeitweise verschlossene Be- und Entlüftungsanlage

# BetrSichV:2015

## Aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen - Prüfungsdurchführung

Auszug aus „Leitfaden für die ZÜS-Prüfung von aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen...“



## BetrSichV:2015

### Aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen - Prüfungsdurchführung



Für die aufzugsexternen Sicherheitseinrichtungen müssen separate Prüfberichte vorliegen.

Die ZÜS beurteilt die Prüfberichte hinsichtlich

- Gültigkeit zum Zeitpunkt der Aufzugsprüfung (HP)
- Schnittstelle zur Aufzugsanlage
- Erstellers des Prüfberichtes
- Identifikation der betreffenden Anlage  
z. B. Prüfberichtsnummer

# BetrSichV:2015

## Inhalt der Prüfbescheinigung

- Anlagenidentifikation
- Art der Prüfung
- Prüfungsgrundlagen
- Prüfumfang
- **Wirksamkeit und Funktion der getroffenen Schutzmaßnahmen**
- Ergebnis der Prüfung
- Frist bis zur nächsten wiederkehrende Prüfung



# BetrSichV:2015

## Prüfplakette im Fahrkorb

Im Fahrkorb ist zusätzlich zur Prüfbescheinigung, die ja der Betreiber / Verwender zugestellt bekommt eine Prüfplakette mit Monat und Jahr der nächsten wiederkehrenden Prüfung dauerhaft angebracht sein

Beispiel:



# Fragen



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit

*„Es ist nicht gesagt, dass es besser wird  
wenn es anders wird.*

*Wenn es aber besser werden soll,  
muss es anders werden!“*

*(Georg Christoph Lichtenberg, dt. Aphoristiker und Physiker 1742 – 1799)*